



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

Maßregelvollzug Rheine

(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 16. August 2022

Az.: 233-NW/1/22

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Kameraüberwachung.....	3
II	Hausordnung.....	4
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation .....	4
I	Tragen von Namensschildern.....	4
II	Zeitliche Orientierung.....	4
E	Weiteres Vorgehen.....	4

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 16. August 2022 die durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) betriebene Maßregelvollzugsklinik in Rheine. Für die Durchführung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sind die Direktorinnen oder die Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig.

Nach Auskunft der Klinikleitung war die Forensische Klinik zum Besuchszeitpunkt mit 87 stationär untergebrachten männlichen Patienten voll belegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 15. August 2022 beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an und traf am Besuchstag gegen 10:00 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte mehrere Stationen, Intensivbehandlungsräume, Patientenzimmer sowie den Außenbereich der Einrichtung.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit dem ersten Personalratsvorsitzenden und mehreren Patienten. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

### **B Positive Beobachtungen**

Die Mitarbeitenden pflegen einen respektvollen Umgang mit den Patienten, dies äußert sich unter anderem in der Tatsache, dass sie sich vor dem Betreten der Patientenzimmer durch Anklopfen bemerkbar machen.

Weiterhin positiv aufgefallen ist, dass grundsätzlich kein Nachteinschluss stattfindet.

Es ist auch zu begrüßen, dass die Patienten ihren eigenen Schlüssel haben und somit ihr Zimmer zur Wahrung der Intim- und Privatsphäre abschließen können. Dies ermöglicht beispielsweise unerwünschten Besuch durch andere Patienten zu vermeiden.

Patienten können sich mehrere Stunden pro Tag unbegleitet innerhalb des Geländes der forensischen Klinik aufhalten.

Der Kiosk der Klinik, zu dem die Patienten von Montag bis Freitag Zugang haben, ermöglicht eine Selbstversorgung mit Lebensmitteln und kann als Ort der Begegnung mit Sitzmöglichkeiten genutzt werden.

Die Personalsituation ist zufriedenstellend und die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten bei der LWL-Akademie für Forensische Psychiatrie (AFoPs) in Münster tragen zur Verbesserung und Sicherung der Arbeitsqualität bei.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Kameraüberwachung**

Die besichtigten sogenannten Intensivbehandlungsräume werden mittels Kamera überwacht.

Kritisch anzumerken ist dabei, dass bei der Kameraüberwachung einiger Räume auch der Toilettenbereich erfasst, unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet. Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereiches ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Jenes System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Intensivbehandlungsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, ein Zimmer ohne Einschränkung zu überwachen.

Zudem war es für die Betroffenen nicht ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war – dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts gewährleistet werden.

Die betroffene Person muss auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

## II Hausordnung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass den Patienten die Hausordnung auf Anfrage herausgegeben werde. Jedoch ist diese nicht in den Fluren oder Gemeinschaftsräumen ausgehängt. Auch wird sie den Patienten nicht unaufgefordert ausgehändigt.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die Patientinnen und Patienten die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (zwischen Patientinnen/Patienten) unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in Ruhe im eigenen Raum und unabhängig von Anfragen beim Personal eingesehen werden kann.

Die Hausordnung soll den Patienten jederzeit und ohne Nachfrage zur Verfügung stehen, um einen reibungslosen und vertrauten Umgang mit den darin enthaltenen Regeln zu ermöglichen.

Die Überarbeitung der Hausordnung sei beim LWL vorgesehen, um diese den aktuellen Standards anzupassen. Im Maßregelvollzug sind üblicherweise Menschen mit psychischen Einschränkungen und Behinderungen untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind.

Auch im Hinblick auf die kulturell und ethnisch veränderte Patientenpopulation sollte die Hausordnung für alle Patienten verständlich sein. Aktuell besitzt ein großer Anteil der Patienten einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Die Hausordnung soll in verschiedenen Sprachversionen verfasst werden, auch in Leichter Sprache.

## **D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

### I Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass die Mitarbeitenden großteils keine Namensschilder trugen, obwohl die Möglichkeit besteht, den Namen des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin mit oder ohne Vornamen auf die Berufskleidung drucken zu lassen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Maßregelvollzug für wünschenswert, auch angesichts der teilweise kognitiv eingeschränkten Fähigkeiten der Patienten.

Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Mitarbeitenden, was sich positiv auf den Umgang zwischen Patienten und Mitarbeitenden und therapeutisch ebenfalls positiv auswirken kann.

### II Zeitliche Orientierung

Die dauerhafte Möglichkeit, in den Intensivbehandlungsräumen die Uhrzeit einzusehen, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete - zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite -, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 24. Oktober 2022